

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen "Partnerschaft Koblenz - Austin/Texas", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald herbeigeführt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr, Sitz ist Koblenz.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

I. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

II. Der Verein ist selbstlos tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

III. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, auf gemeinnütziger Grundlage die Beziehung zwischen den Partnerregionen Koblenz und Austin/Texas auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens zu fördern, sie stets neu zu beleben und im Sinne der deutsch-amerikanischen Freundschaft zu wirken. Insbesondere soll der Verein Angehörige beider Völker zu bildenden, unterhaltenden, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen zusammenführen.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich, dann kann nur eine voll geschäftsfähige natürliche Person Hauptmitglied werden, für die anderen Familienmitglieder besteht diese Einschränkung nicht.

Ehrenmitgliedschaften und ein Ehrenvorsitz als besondere Form der Mitgliedschaft sind möglich. Alle Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, beim Vorstand Anträge über die Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied zu stellen. Ebenfalls kann der Vorstand Personen für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Über den Vorschlag zur Verleihung des Ehrenmitgliedsstatus und besonderer Mitgliedschaftsrechte eines Ehrenvorsitzes entscheidet der Vorstand. Wird einem Antrag zugestimmt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die endgültige Ernennung zum Ehrenmitglied mit einfacher Mehrheit.

II. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen und an den Vorstand zu richtenden Aufnahmeantrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Lehnt er den Antrag ab, ist er nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

III. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres zugegangen sein. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahrs hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 4 II Satz 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Beitrag

I. Der Beitrag ist im Voraus bis zum 31.01. zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

II. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

I. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB setzt sich zusammen aus fünf Personen und zwar:

dem /der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der Schriftführer/in

dem/der 2. Schriftführer/in oder dessen/deren Stellvertreter/in

dem/der Schatzmeister/in

II. Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

IV. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder persönlich, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail oder gleichwertige Kommunikationsmittel eingeladen sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand mittels Veröffentlichung in der Tageszeitung, schriftlich, per E-Mail oder gleichwertige Kommunikationsmittel mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

II. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von 1/3 aller Mitglieder ist ebenfalls eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

III. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied hat eine geheime Abstimmung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen. Ordentliche Mitglieder sind alle Einzelmitglieder, Haupt-, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder sowie Körperschaften. Jedem ordentlichen Mitglied steht eine Stimme zu. Familienmitglieder unter 18 Jahren sind selbst stimmberechtigt, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und ein Erziehungsberechtigter bei der Mitglieder-versammlung anwesend ist.

IV. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

V. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Versammlung erfolgen. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und nur für die Förderung der Städtepartnerschaften zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 05.02.1991 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist.